



Aktuelle Informationen für unsere Mandanten

Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)	2
Mitarbeiterverzeichnis / Telefondurchwahlen / Emailadressen.....	2
Erbschaftsteuer vor dem Bundesverfassungsgericht	3
Photovoltaikanlagen - Keine Meldepflicht für den Betrieb von kleinen Photovoltaikanlagen	3
Steuerschätzung und Konjunkturaussichten 2023/2024	4
Kosten für Homepage: Aktivierung oder Sofortabzug?	5

Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)

TERMINE SEPTEMBER 2023		
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.09.2023	14.09.2023
Umsatzsteuer	11.09.2023	14.09.2023
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	11.09.2023	14.09.2023
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.09.2023	14.09.2023
Sozialversicherungsabgaben	27.09.2023	Keine Schonfrist

TERMINE OKTOBER 2023		
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.10.2023	13.10.2023
Umsatzsteuer	10.10.2023	13.10.2023
Sozialversicherungsabgaben	26.10.2023	Keine Schonfrist

Steuern: Bei verspäteter Zahlung bis zu 3 Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO i.d.F StÄndG 2003). Diese Schonfrist entfällt bei Barzahlung und Zahlungen per Scheck. Seit 01.01.2007 gelten Zahlungen per Scheck erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet.

Sozialversicherung: Die Beiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. (Der 24.12. und 31.12. gelten nicht als bankübliche Arbeitstage)

Mitarbeiterverzeichnis / Telefondurchwahlen / Emailadressen

Hinten nach diesen Informationen finden Sie unsere aktuelle Mitarbeiter-/innenliste mit Namen, Durchwahltelefonnummern, Emailadressen. Bitte nutzen Sie die Durchwahlen der sachbearbeitenden Person; das spart Wartezeiten.

Wir haben die Durchwahltelefonnummern von der Internetseite entfernt, weil tatsächlich Headhunter die Mitarbeiter/innen während der Arbeitszeit anrufen und versuchen, sie abzuwerben.

Erbschaftsteuer vor dem Bundesverfassungsgericht

Bayern hat den seit Monaten angedrohten Antrag auf ein Normenkontrollverfahren beim Bundesverfassungsgericht wegen des Erbschaft- und Schenkungssteuergesetzes nunmehr gestellt. Mit dem Antrag soll über eine verfassungsrechtliche Überprüfung des Gesetzes der Weg für eine Erhöhung der persönlichen Freibeträge, Senkung der Steuersätze und eine Regionalisierung der Erbschaftsteuer geöffnet werden. Die Freibeträge bei der Erbschaftsteuer wurden seit 2008 nicht erhöht. Im Gegensatz dazu seien (so die Kritik Bayerns) die Inflation sowie die Boden- und Immobilienpreise massiv gestiegen. Ferner seien die Freibeträge für Ehegatten und Lebenspartner (500.000 €) und für Kinder (400.000 €) seit Jahren unverändert.

Photovoltaikanlagen - Keine Meldepflicht für den Betrieb von kleinen Photovoltaikanlagen

Wenn jemand eine Photovoltaikanlage installieren lässt, stellt sich die Frage, inwieweit er mit dem Betrieb dieser Photovoltaikanlage eine steuerlich relevante Tätigkeit ausübt. Um das abzuklären, ist vorgesehen, dass er einen Fragebogen zur steuerlichen Erfassung ausfüllt und an das Finanzamt übermittelt.

Die Finanzverwaltung hat nunmehr für kleine Photovoltaikanlagen eine Nichtbeanstandungsregelung getroffen (BMF-Schreiben vom 12.6.2023, Az. IV A 3 - S 0301/19/10007 :012). Danach wird darauf verzichtet, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit anzuzeigen, soweit es sich um Unternehmer handelt,

- die ausschließlich kleine Photovoltaikanlagen betreiben, die ab dem 1.1.2022 von der Einkommensteuer befreit sind und
- die in umsatzsteuerlicher Hinsicht ausschließlich auf den Betrieb einer Photovoltaikanlage ausgerichtet sind, bei denen ab dem 1.1.2023 der Nullsteuersatz und die Kleinunternehmerregelung angewendet werden bzw. die Tätigkeit auf eine steuerfreie Vermietung und Verpachtung beschränkt ist.

Aus Gründen des Bürokratieabbaus und der Verwaltungsökonomie gelten diese Regelungen in allen Fällen, in denen eine derartige Erwerbstätigkeit ab dem 1.1.2023 aufgenommen wurde und sich die Tätigkeit auf das Betreiben von begünstigten Photovoltaikanlagen beschränkt.

Aber: In Einzelfällen können die örtlich zuständigen Finanzämter (soweit es im Einzelfall erforderlich erscheint) gesondert zur Übermittlung eines Fragebogens zur steuerlichen Erfassung nach § 138 Abs. 1b Abgabenordnung auffordern.

Steuerschätzung und Konjunkturaussichten 2023/2024

Die deutsche Wirtschaft wird 2023 kaum wachsen. Das hat Konsequenzen für die Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden. Der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ des BMF sagt für dieses Jahr ein Minus von 16,8 Mrd. € gegenüber der Schätzung vom vergangenen November voraus, die Grundlage für die Haushaltsplanungen war. Noch deutlichere Korrekturen nach unten gibt es für 2024 und die Folgejahre bis 2027.

- Schwächelnde Konjunktur, stabiler Arbeitsmarkt: In der Breite der deutschen Wirtschaft ist, trotz der bescheidenen Wachstumsaussichten, eine weiterhin stabile Beschäftigung zu sehen. Die Einnahmen aus der Lohn- und Einkommensteuer steigen deshalb laut Schätzungen am stärksten: von 227 Mrd. € im Jahr 2022 auf gut 304 Mrd. € im Jahr 2027. Die Schwäche des inländischen Konsums hinterlässt hingegen Spuren bei der Steuer mit dem höchsten Aufkommen, der Umsatzsteuer. Trotz der hohen Inflation soll ihr Aufkommen in diesem Jahr nur um 1,6% wachsen, 2022 waren es noch 13,6%.
- Gewinnsteuern: Angesichts des schwierigen konjunkturellen Umfelds wird auch bei den Gewinnsteuern ein nur unterdurchschnittliches Plus erwartet. Das Aufkommen der veranlagten Einkommensteuer, die von Selbstständigen und Personenunternehmern gezahlt wird, klettert um 0,8% in diesem und um 0,4% im kommenden Jahr. Die Körperschaftsteuer erzielt nach der aktuellen Prognose im Jahr 2023 nur ein Mehraufkommen von 0,4%.
- Einbruch der Baukonjunktur: Die Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer fallen laut Prognose noch geringer aus als ohnehin im vorigen Herbst erwartet. Hohe Immobilienpreise, hohe Preise für Baustoffe und letztlich deutlich gestiegene Zinsen für Baufinanzierungen führen zu mehr und mehr Stornierungen von Bauprojekten, auch von gewerblichen Kunden. Das belastet die Haushalte der Länder, die die Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer erhalten. Mit einem prognostizierten Rückgang um 24,1% im Vergleich zu 2022 bricht die Grunderwerbsteuer regelrecht ein. Das dürfte sich auch auf die Haushalte der Gemeinden auswirken, weil die Länder eine auskömmliche Mittelausstattung der Gemeinden sicherstellen müssen. Die wichtigste eigene Einnahmequelle der Kommunen ist die Gewerbesteuer, die sehr sensibel auf konjunkturelle Veränderungen reagiert. Wegen der schwachen Wachstumsprognosen steigen auch die Gewerbesteuereinnahmen in den kommenden Jahren nur langsam an
- Stabilisieren und Investieren gehen Hand in Hand: Die Mai-Steuerschätzung bildet die Richtschnur für die Aufstellung des ersten Entwurfs zum Bundeshaushalt 2024, den die Bundesregierung noch nicht vorgelegt hat. Entgegen dem noch Ende 2022 erwarteten zusätzlichen Spielraum fallen die geplanten Einnahmen um 13 Mrd. € geringer aus und die Haushaltsplanung muss sich daran anpassen. Investive Ausgaben sollten in der Zukunft Vorrang haben. Dazu gehören neben der Sicherung einer langfristig wettbewerbsfähigen Energieversorgung, schnellere Fortschritte bei der Digitalisierung, die Umsetzung der verabschiedeten

Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsprozessen sowie mehr und effektivere Investitionen in Bildung und Forschung. Diese strategischen Herausforderungen sollten nur vorübergehend aus kreditfinanzierten Sondervermögen finanziert werden. Bereits heute belasten die Zinsausgaben die öffentlichen Kassen deutlich stärker als noch vor der Corona-Pandemie. Tilgungsverpflichtungen bestehen ohnehin bereits aus den Nettokreditaufnahmen zur Bewältigung von Corona-Pandemie und Energiekrise.

Kosten für Homepage: Aktivierung oder Sofortabzug?

Kaum noch ein Unternehmer kommt ohne die eigene Homepage aus. Es gibt zwar Software mit Bausteinen, die es ermöglicht, die eigene Homepage ohne größeres Expertenwissen zu erstellen. Dennoch greifen viele Unternehmer hier auf IT-Experten zurück. Das ruft das Finanzamt auf den Plan.

Unterscheidung Werkvertrag und Dienstleistung

Bei der Frage, ob die Kosten für die Erstellung einer Homepage in der Bilanz des Unternehmens zu aktivieren sind oder ob ein Sofortabzug in Betracht kommt, lässt sich der Sachbearbeiter im Finanzamt oder der Betriebsprüfer in einem ersten Schritt i. d. R. den Vertrag mit dem IT-Experten vorlegen, der die Homepage erstellt hat.

Hintergrund: Bei einem reinen Dienstleistungsvertrag geht man grundsätzlich davon aus, dass ein Sofortabzug der Kosten zulässig ist. Bei einem Werkvertrag liegt hingegen ein zu aktivierendes immaterielles Wirtschaftsgut vor.

Werkvertrag: Aktivierungspflicht

Wird die Homepage durch einen IT-Experten im Rahmen eines Werkvertrags erstellt, erwirbt das beauftragende Unternehmen nach Auffassung der Finanzverwaltung ein immaterielles Wirtschaftsgut, das zu aktivieren ist. Das Unternehmen ist i. d. R. nur zu Beginn mit seinen Wünschen in die Erstellung involviert. Am Ende steht ein fertiges Produkt, für dessen Funktionalität der IT-Experte eine Gewährleistungsverpflichtung hat. Als Abschreibungsmethode kommt für immaterielle Wirtschaftsgüter nur die lineare Abschreibung in Betracht. Stellt sich noch die Frage, wie lang die Nutzungsdauer für eine Homepage ist? In den amtlichen Abschreibungstabellen findet sich dazu kein Hinweis.

PRAXISTIPP | Die Antwort findet sich in einer internen Verfügung der Finanzverwaltung zur Frage, ob eine Homepage die Voraussetzungen für die 2021 eingeführte einjährige Nutzungsdauer für Computerhardware und Software erfüllt. Die Frage wurde zwar verneint, jedoch wurde in dieser Verfügung eine Nutzungsdauer für eine Homepage von drei Jahren festgelegt.

Dienstleistungsvertrag: Grundsätzlich Aktivierungsverbot

Wird mit dem IT-Experten, der die Homepage erstellt, dagegen nur ein Dienstleistungsvertrag abgeschlossen, geht die Finanzverwaltung davon aus, dass die Homepage ein selbst geschaffenes immaterielles Wirtschaftsgut darstellt, für das das Aktivierungsverbot besteht (§ 5 Abs. 2 EStG). Bei einem Dienstleistungsvertrag wird der IT-Fachmann nur auf Anweisungen des beauftragenden Unternehmens tätig und liefert kein funktionsfähiges Produkt. Für die Erstellung leistet er Zuarbeiten.

In der Praxis schließen viele Unternehmen zur Vermeidung der Aktivierung der Kosten für die Erstellung der Homepage häufig Dienstleistungsverträge ab, obwohl der IT-Experte absolut eigenverantwortlich tätig ist und keine weitere Hilfe zur Erstellung der Homepage aus dem Unternehmen benötigt. In der Regel kommt das aber durch gezielte Fragen und Überprüfungen im Rahmen von Betriebsprüfungen ans Tageslicht. In solchen Fällen kommt es trotz Dienstleistungsvertrag zu der Aktivierung eines immateriellen Wirtschaftsguts.

Dass ein Dienstleistungsvertrag faktisch nur vorgeschoben ist, tatsächlich aber ein Werkvertrag vorliegt, erkennt man an folgenden Merkmalen:

- Der Prüfer des Finanzamts fordert Mails und Unterlagen an, in denen Mitarbeiter des Unternehmens den IT-Experten Schritt für Schritt anleiten, welche Aufgaben der IT-Experte bei Erstellung der Homepage zu erbringen hat. Kann kein Mitarbeiter benannt werden und existiert kein Schriftverkehr, wird unterstellt, dass die Erstellung der Homepage im Rahmen eines Werkvertrags erfolgte.
- Leistet der IT-Experte unentgeltliche Nacharbeiten, spricht das ebenfalls dafür, dass der Dienstleistungsvertrag nur vorgeschoben wurde und die Nacharbeiten den Gewährleistungsverpflichtungen eines Werkvertrags entsprechen.

Weitere zu beachtende Besonderheiten

Diese Grundsatzprüfung zur Aktivierungspflicht für immaterielle Wirtschaftsgüter durch die Finanzverwaltung betrifft natürlich nicht nur die Homepage, sondern auch Online-Shops oder individualisierte Buchhaltungssoftware. Nur dass hier wohl längere Nutzungsdauern als drei Jahre festgelegt werden müssen.

Ein Dauerbrenner bei Betriebsprüfungen ist auch die entgeltlich erworbene Domain für eine Website. Die Kosten dafür sind zwar unstrittig als immaterielles Wirtschaftsgut zu aktivieren. Doch eine Abschreibung ist nicht zulässig, weil die Domain keinem Wertverzehr unterliegt (BFH 19.10.06, III R 6/05).

SIEGERT | EDEN | KASTENS

Vorangegangene Mandanteninformationen dienen zur allgemeinen Information über aktuelle steuerliche Fragestellungen und Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung und sind als solche zu sehen. Diese fachlichen Informationen können den zugrundeliegenden Sachverhalt oftmals nur verkürzt wiedergeben und ersetzen daher nicht eine individuelle Beratung durch uns. Ein Mandatsverhältnis kommt durch die Nutzung bzw. das Einsehen dieser Informationen nicht zustande. Sollte sich aus den Informationen heraus konkreter Beratungsbedarf für Sie ergeben, stehen wir hierfür jederzeit zur Verfügung.